

Feuerlöscher

DIN EN 3, DIN 14 406 und BGR 133

Begriffsbestimmung

Feuerlöscher sind tragbare Löschgeräte und ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Löschgeräte.

Löschgeräte

Das Gesamtgewicht für tragbare Löscher sollte nicht mehr als 20 kg betragen.

Die Bereitstellung von Feuerlöschern gilt stets als Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes. Der Feuerlöscher ist ein Gerät zur Selbsthilfe bei der Bekämpfung von Klein- und Entstehungsbränden. Der Erfolg zur Bekämpfung eines Entstehungsbrands hängt wesentlich davon ab, inwieweit ein Brand bereits in der Entstehungsphase durch ein schnelles und wirksames Einsetzen der Löscher bekämpft werden kann. Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden können tragbare oder fahrbare Feuerlöscher eingesetzt werden.

Entstehungsbrände

*Bemessung
der Feuer-
löscher*

Grundlegende Regelungen über Feuerlöscher findet man in der europäischen Norm DIN EN 3, für die Instandhaltung auch noch in der DIN 14 406. Für die Bemessung der Feuerlöscher gilt das Regelwerk BGR 133. Dieses Regelwerk fällt unter das Arbeitsrecht und gilt somit für alle Arbeitsstätten. Abweichungen können in diesem Zusammenhang nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden möglich werden. Für den privaten Wohnbereich gibt es keine gesetzliche Regelung.

*Arbeitsstätten-
verordnung*

In der Arbeitsstättenverordnung von 2004 finden sich auch Regelungen, wie diese mit Feuerlöschern ausgestattet werden müssen. Somit muss, wie in der Arbeitsstättenverordnung unter 2.2 beschrieben, „der Schutz vor Entstehungsbränden mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls mit Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein“. Abhängig ist die Anzahl der Feuerlöscher von der Abmessung und Nutzung sowie der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien und von der Größe der höchstmöglichen Anzahl anwesender Personen.

*Entstehungs-
brände*

*Brand-
gefährdung*

Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen, und dazu zählen auch Feuerlöscher, müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet und leicht zu erreichen und zu handhaben sein. Dies setzt u. a., wie in der BGR 133 beschrieben, eine Montagehöhe von 0,80 m bis 1,20 m voraus.

*Feuerlösch-
einrichtungen*

*Kenn-
zeichnung*

Montagehöhe

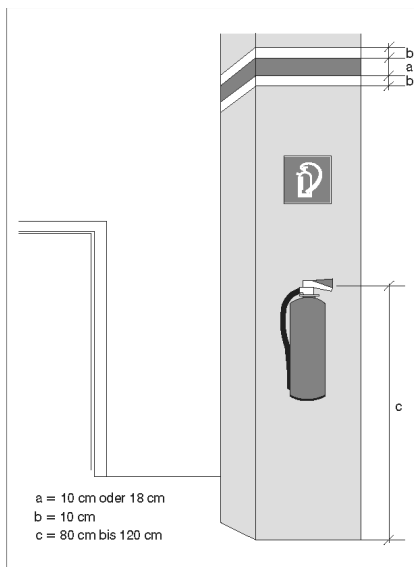


Abb. 17: Montage von Feuerlöschern und Kennzeichnung von Feuerlöscherstandorten (Quelle: VdS 2001)

Arbeitsschutzgesetz Eine weitere Regelung findet sich im Arbeitsschutzgesetz unter § 10. Dort wird geregelt, dass der Arbeitgeber die Beschäftigten zu benennen hat, die die Aufgaben der Brandbekämpfung (u. a. mit einem Feuerlöscher) zu übernehmen haben.

Bedienung Weiterhin ist im Arbeitsschutzgesetz geregelt, dass die Mitarbeiter vom Arbeitgeber in der Bedienung dieser Einrichtungen zu unterweisen sind.

Unterweisung und Übung Diese Regelung findet sich auch in der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ im § 22, in dem der Unternehmer, wie auch im § 10 des Arbeitsschutzgesetzes beschrieben, eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch eine Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen hat.

Bauarten

Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und das Zulassungskennzeichen tragen.

Bei tragbaren Feuerlöschern unterscheidet man in den Ausführungstypen Dauerdrucklöscher und Aufladelöschler. Bei dem Dauerdrucklöscher steht der Löscher ständig unter Druck und das Löschmittel und das Druckgas sind in dem Behälter untergebracht. Der Aufladelöschler steht nicht unter Druck und das Löschmittel befindet sich im Behälter. Das Druckgas befindet sich in einer separaten Stahlflasche oder Patrone und wird erst bei Inbetriebnahme unter Druck gesetzt.

Kennzeichnung

Auf dem Feuerlöscher müssen sich nachstehende Informationen nach der DIN EN 3 befinden, so dass eine geeignete Auswahl und Überprüfung möglich ist. Hierzu zählen die Herstellerangaben, Füllmenge, Löschmenge, Bedienungsanleitung, Brandklassen, Warnhinweis und allgemeine Hinweise.

Kennzeichnung

Löschmenge

Brandklassen

Zusätzlich kann auf dem Feuerlöscher folgender Hinweis angebracht werden:

FEUERLÖSCHER			
12 kg ABC-Pulver			
43 A	183 B	C	
	1 Ventil voll aufdrehen		2 Löschpistole betätigen
			
VORSICHT BEI ELEKTRISCHEN ANLAGEN NUR BIS 1000 V; MINDESTABSTAND 1 m			
<small>Nach jeder Betätigung neu füllend Löscher längstens alle 2 Jahre auf Einsatzbereitschaft überprüfen. Nur solche Lösch-Treibmittel und Ersatzteile verwenden, die mit dem anerkannten Muster übereinstimmen.</small>			
<u>Löschmittel:</u> 12 kg ABC		<u>Nr. der Anerkennung:</u>	DIN EN 3
<u>Treibmittel:</u> 280 g CO ₂		<u>Typ:</u>	G 12 R
<u>Funktionsbereich:</u>	-20 °C bis +60 °C		
<u>Verantwortlicher:</u>	_____ _____ _____		

Abb. 18: Beispiel einer Kennzeichnung auf dem Feuerlöscher (Quelle: VdS 2001)